



Bewegungsvorgaben und Hygieneregeln während der Corona-Zeit

An der Freiherr-vom-Stein-Schule gelten ab dem 22. November 2021 die folgenden Bewegungsvorgaben und Hygieneregeln. Die Vorgaben und Regeln sind verbindlich einzuhalten. Ziel der Bewegungsvorgaben und Hygieneregeln ist die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

1. Hygieneregeln

Im Schulgebäude und während des Unterrichts ist das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske vorgeschrieben. Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist auch das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Auf dem Schulhof gilt keine Maskenpflicht, allerdings ist auf die Abstandsregel (1,5 m) zu achten.

Die Schülerinnen und Schüler sowie sämtliche Mitarbeitende der Schule testen sich am Montag, Mittwoch und Freitag. Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, Mindestabstand usw.) ist vorgeschrieben.

Die Unterrichtsräume sind alle 20 Minuten zu lüften (20-5-20).

Die Toilettenräume dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

2. Hygiene- und Bewegungsvorgaben für Erziehungsberechtigte und Schulfremde

Erziehungsberechtigten und Schulfremden ist das Betreten des Schulgrundstücks sowie des Schulgebäudes nur nach telefonischer Terminvereinbarung erlaubt.

Zutritt wird nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, mit Impfnachweis oder Genesenennachweis gewährt.

Im Schulgebäude ist das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske vorgeschrieben.

Erziehungsberechtigte und Schulfremde melden sich im Sekretariat an und hinterlassen dort ihre Kontaktdaten.

3. Bewegungsvorgaben für alle Klassen

Die Schülerinnen und Schüler betreten zu Schulbeginn das Gebäude durch den Haupteingang. Dabei ist auf den Mindestabstand (1,5 m) zu achten. Den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist ohne Diskussion Folge zu leisten.

Anschließend begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassenräumen, betreten diese und waschen sich die Hände. Anschließend nehmen sie den ihnen zugewiesenen Sitzplatz ein.

Die vorgegebene Sitzordnung im Unterrichtsraum darf nicht verändert werden.

Zu den Pausen betreten die Schülerinnen und Schüler den Schulhof durch den Ausgang an der Eiche oder über die Treppe zum Spielplatz. Während der Pause ist auf die Abstandsregel zu achten.

Bei Regenspauzen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen.

Am Ende der Pause betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude über den Eingang an der Eiche.

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler über den Haupteingang das Schulgebäude.

4. Vorgaben bei Erkrankungssymptomen oder bei positivem Testergebnis

Zeigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Schülerinnen und Schüler während ihrer Anwesenheit in der Schule oder während ihres Aufenthalts auf dem Schulgelände Symptome einer Erkrankung an Covid-19, so werden sie umgehend durch die Schulleitung separiert. Ein weiterer Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Gebäude ist bei begründeten Verdachtsfällen durch die Schulleitung zu untersagen. Begründete Verdachtsfälle meldet die Schulleitung dem Gesundheitsamt und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung.

Zeigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schulzeit Symptome einer Erkrankung an Covid-19, so ist dies umgehend der Schulleitung zu melden (Anrufbeantworter der Schule). Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Keinesfalls dürfen Mitarbeiter oder Schüler mit Covid-19-Symptomen das Schulgelände oder das Schulgebäude betreten.

Dr. Eichner, Rektor